

+ 29

Regula Streckeisen
Rudwies 22
9322 Egnach
11. Juni 2008

EINGANG GR		
11. JUNI 2008		
08	MD 1	10

Motion betreffend Jugendmedienschutz

Der Regierungsrat wird gebeten, die geeigneten gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten zum Schutz der Jugend vor Gewaltdarstellungen in Unterhaltungsmedien.

Begründung:

1. Grundsätzlich sind die Kantone für den Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig. Der Thurgau gehört zu den 9 Kantonen, welche bisher keine Regelungen getroffen haben. Die übrigen 17 Kantone haben mehr oder weniger umfassende Regelungen.
2. Ein Zusammenhang zwischen häufigem Konsum von brutalen Darstellungen in Unterhaltungsmedien (Computer- und Videospiele, DVDs, Filme etc.) und realer Gewalttätigkeit wird insbesondere bei Jugendlichen immer häufiger beobachtet. Fachleute liefern dank neuen Forschungsergebnissen in der Neurologie (Spiegelneuronen) die Erklärungen dazu: Virtuelle Gewalt führt ebenso zur Abstumpfung bis hin zur Gefühllosigkeit (Athymie) wie reale Gewalt, welche beispielsweise in einem Krieg erlebt wird. Abgestumpfte Täter verspüren auch dann keine Gefühle ihrem Opfer gegenüber, wenn es bereits wehrlos am Boden liegt. Sie schlagen oder treten weiter. Damit ist staatlicher Handlungsbedarf gegeben. Die Selbstregulierung der Anbieter von Unterhaltungsmedien genügt nicht, weil sie keine Sanktionsrechte besitzen.
3. Kürzlich war in den Medien zu lesen, dass die kantonale Polizeidirektorenkonferenz die Altersfreigabe von Filmen vereinheitlichen und dazu eine Filmkommission ins Leben rufen wolle. Diese Massnahme greift viel zu kurz. Wir brauchen einen Jugendmedienschutz, welcher alle Medien einschliesst, insbesondere die oben erwähnten Games, Videos und DVDs.
4. Der Kanton Waadt besitzt bereits einen medienübergreifenden Jugendmedienschutz, in den Kantonen Basel Landschaft und Basel Stadt läuft zur Zeit ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren.
5. Die Niederlande besitzen ein Regulierungsmodell, welches sich seit mehreren Jahren bewährt. Es basiert auf privater Selbstregulierung der Anbieter und staatlicher Oberaufsicht. Dazu gehören unabhängige Beschwerdeinstanz, Stichprobenkontrollen, wissenschaftliches Begleitorgan, Sanktionsmöglichkeiten (www.nicam.cc, mit englischsprachiger Version).

Regula Streckeisen

Regula Streckeisen

Helen Jandi

Rudolf Bär

V. J. J. J.

Erwin

Th. R. R. R.

U. B.

U. B.

A. M.

J. Watt

Sto. S.

T. H.
1. Abegglen

A. Müller

K. J. J.

H. J. J.

L. J. J.

S. J. J.

R. J. J.

M. J. J.

J. J. J.

C. J. J.

E. J. J.

M. J. J.

A. J. J.

W. J. J.

M. J. J.

B. J. J.

D. J. J.